

Gemeinderatsfraktion

An Bürgermeister Frank Gellen Burggemeinde Brüggen Klosterstraße 34 41379 Brüggen Fraktions vorsitzender René H.R. Bongartz Angenthoer 24, 41379 Brüggen mobil: 0177-1753214 rene.bongartz@wirfuerbrueggen.de

stellvertr. Fraktionsvorsitzender Jochen Paal-Schaumburg Am Linzenkamp 6, 41379 Brüggen mobil: 0179-6986713 jochen.paalschaumburg@ wirfuerbrueggen.de

Antrag: Aufhebung Benutzungspflicht Radweg Brüggener Straße

Brüggen, 19.02.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion beantragt, die Benutzungspflicht für den Radweg entlang der Brüggener Straße dort aufzuheben, wo parallel zum linksseitigen Radweg rechtsseitig ein Radschutzstreifen angelegt ist. Die Verwaltung soll dies von der Straßenverkehrsbehörde einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

René H.R. Bongartz Fraktionsvorsitzender

Hintergründe

Beginnend bei der Ampelanlage an der B221 verläuft ein kombinierter Geh-/Radweg linksseitig entlang der Brüggener Straße. Der Radweg wird kurz vor der Einmündung Mevissenfeld innerörtlich und endet vor Brüggener Straße Nr. 7, das ist kurz vor dem Kreisverkehr. Die Länge beträgt insgesamt 1,47 km. Der Weg ist im gesamten Verlauf und an allen Einmündungen mit Verkehrszeichen 240 gekennzeichnet. Damit ist der Radweg laut StVO §2 Abs. 4 ebenso im gesamten Verlauf benutzungspflichtig.

Ab der rechtsseitigen Einmündung Roßweg ist für die folgenden 400m parallel zum kombinierten Geh-/Radweg ein Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahndecke aufgebracht. Der Schutzstreifen darf jedoch nicht von Radfahrenden befahren werden, weil sie die Benutzungspflicht auf dem Geh-/Radweg zu befolgen haben. Die Existenz des Schutzstreifens verleitet zu der Annahme, dass die Benutzung zulässig wäre. Spätestens im Fall eines Unfalls oder gar eines Personenschadens wird die Gegenseite jedoch – berechtigt – darauf verweisen, dass der Radfahrer gar nicht hätte auf dem Schutzstreifen fahren dürfen.

In der Konsequenz können der benutzungspflichtige Geh-/Radweg und der Schutzstreifen nicht parallel bestehen bleiben. Deshalb ist entweder die Beschilderung des Geh-/Radwegs zu entfernen oder die mit Farbe aufgetragene Kennzeichnung des Fahrradschutzstreifens.

Die Rechtsprechung (BVerwG 3 C 42/09) stellt fest, dass Radwege innerorts nur angelegt werden sollen, wenn ein besonderes Risiko für Radfahrende besteht – lediglich ein bestehendes erhöhtes Verkehrsaufkommen reicht dafür nicht aus. Deshalb und weil es nicht praktikabel ist, den nahezu unablöslich aufgebrachten Schutzstreifen zu entfernen, führt aus unserer Sicht zumindest kurzfristig nichts an der Entfernung der Beschilderung vorbei.

Zugleich erscheint der Geh-/Radweg als die komfortablere und sicherere Fläche für Radfahrende, ganz besonders für radfahrende Kinder. Die Brüggener Straße ist ein häufig genutzter Schulweg und die Sicherheit auf dem Schulweg muss unseres Erachtens höchste Priorität haben! Deshalb erscheint es nicht zielführend, auf den Geh-Radweg zu verzichten, nur weil beim Fahrradschutzstreifen eine widersprüchliche Anordnung vorgenommen wurde und die aufgebrachte Farbe jetzt nur schlecht zu entfernen ist.

Eine Alternative zur derzeitigen Situation könnte die Entfernung der Verkehrszeichen 240 bei gleichzeitiger Kennzeichnung der Geh-/Radwegfläche als nicht benutzungspflichtiger Geh-Radweg sein. Dazu legen wir den Artikel 'Alternativen zur Beschilderung "Gehweg, Radfahrer frei"' aus dem Fachmagazin 'nahmobil', Ausgabe 09/2017 bei.

Bemerkung

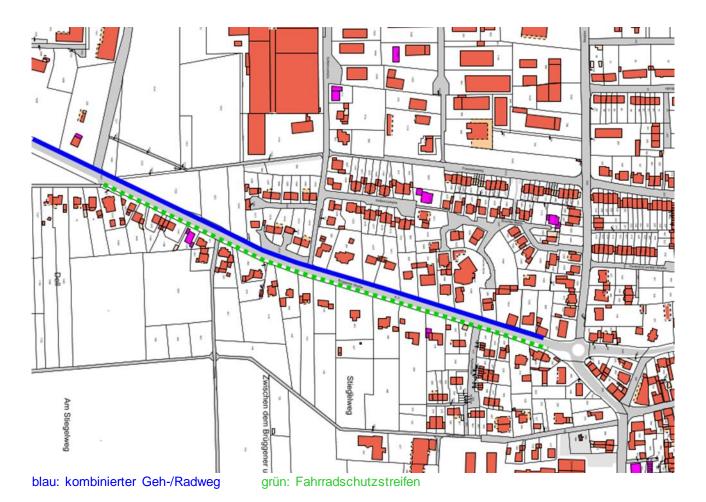
Der Schutzstreifen entlang der Brüggener Straße ist deutlich weniger breit, als die vorgesehene Mindestbreite von 125cm. Offenkundig wurde bei der Berechnung und Anlage der Rinnstein mit einbezogen, was jedoch unzulässig ist, da der Rinnstein nicht zur Fahrbahn gehört. Die Frage, ob es überhaupt zulässig ist, den Schutzstreifen in seiner gegenwärtigen Form beizubehalten, ist nicht Gegenstand des Antrags, sollte jedoch durch die Gemeinde gegenüber dem Kreis Viersen als Straßenverkehrsbehörde thematisiert werden!

Kostendeckung

Die Anordnung von Regelungen des Straßenverkehrs ist Angelegenheit der Kreises Viersen bzw. der Straßenverkehrsbehörde. Somit hat der Kreis auch fehlerhafte Anordnungen zu heilen und daraus entstehende Kosten zu tragen. Der Burggemeinde entstehen keine Kosten.



Brüggener Straße Höhe Einmündung Solferinostraße (links) mit Geh-/Radweg und Fahrradschutzstreifen



Alternativen zur Beschilderung "Gehweg, Radfahrer frei"

Nicht benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg darf eingesetzt werden

In vielen Kommunen wurde aufgrund der Anforderungen in der letzten StVO-Novellierung die Benutzungspflicht auf Radwegen aufgehoben. Wenn Radfahrer diese weiterhin benutzt dürfen, müssen sie als "nicht benutzungspflichtige Radwege" erkennbar sein, z.B. durch Roteinfärbung oder durch Markierung von Piktogrammen.

Z. 240 StVO Gemeinsamer Gehund Radweg

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen hingegen wird der Weg nach Aufhebung der Benutzungspflicht zu einem reinen Gehweg, da gemeinsame Gehund Radwege in den meisten Fällen mit einer homogenen Oberfläche versehen sind und eine mögliche Nutzung durch den Radverkehr nicht erkennbar ist. Als Ausweg blieb bisher nur eine Beschil-





derung mit Gehweg, Radfahrer frei. Dadurch wird der Radverkehr jedoch auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt, was realitätsfern ist.

Um hier zu einer rechtssicheren Alternative zu kommen, stellte das BMVI im Bund-Länder-Fachausschuss StVO im Mai klar, dass auch gemeinsame Geh- und Radwege als nicht benutzungspflichtig gekennzeichnet werden können. Dazu ist in regelmäßigen Abständen eine Piktogramm-Kombination aus den Sinnbildern Fußgänger (oben) und Radfahrer (unten) mit einem trennenden Querstrich dazwischen aufzubringen.

Damit kann der Radfahrer diesen Weg mit angepasster anstelle von Schrittgeschwindigkeit nutzen. Ein solcher "anderer" Geh- und Radweg kann auch für die Gegenrichtung als linker Radweg freigegeben werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dies in einem Erlass den Verkehrsbehörden mitgeteilt und damit für NRW eingeführt.

nahmobil. Ausgabe 09/2017, Seite 40. Fachmagazin der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (der Kreis Viersen ist Mitglied der AGFS)